

Anleitung zur Anlage UN

zur Umsatzsteuererklärung

Abkürzungen:	AO = Abgabenordnung UStDV = Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	UStG = Umsatzsteuergesetz UStZustV = Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung
---------------------	---	--

Nach § 21 Absatz 1 AO in Verbindung mit der UStZustV sind für Unternehmer, die ihren Wohnsitz, Sitz oder ihre Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs des UStG haben, bestimmte Finanzämter zentral zuständig. Informationen hierzu erhalten

Sie beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) unter der Rubrik: Unternehmen → Identifikationsnummern → Umsatzsteuer-IdNr. → USt-IdNr. → Zuständigkeitsübersicht).

Allgemeine Angaben

Zeilen 2 bis 6	Steuererstattungen erhalten Sie vom Finanzamt nur unbar. Für Steuererstattungen innerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA), zu dem alle Länder der EU, des EWR sowie Vereinigtes Königreich, Gibraltar, Monaco, San Marino, Saint Barthelemy, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Schweiz, Andorra und der Staat Vatikanstadt gehören, ist die An-	gabe der IBAN notwendig. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb des EU-/EWR-Raums ist zusätzlich die BIC einzutragen. Bei anderen Bankverbindungen außerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) sind die Kontonummer und das Geldinstitut einzutragen.
-----------------------	---	---

Zeile 15	Der Bevollmächtigte kann insbesondere dann die Umsatzsteuererklärung an Stelle des Unternehmers un-	terschreiben, wenn der Unternehmer durch längere Abwesenheit an der Unterschrift gehindert ist.
-----------------	---	---

Vorsteuer-Vergütungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern

Zeile 16	Ist für das Kalenderjahr 2023 das Vorsteuer-Vergütungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern bereits durchgeführt worden, sind Rechnungs- und Einfuhrbelege im Original zum Nachweis der abziehbaren Vorsteuerbeträge beizufügen (§ 62 Absatz 2	UStDV). Der Unternehmer kann im Abschnitt J des Hauptvordrucks (Zeilen 79 bis 88) nur Vorsteuerbeträge eintragen, die nicht bereits im Vorsteuer-Vergütungsverfahren vom Bundeszentralamt für Steuern vergütet worden sind (§ 62 Absatz 1 UStDV).
-----------------	--	---

Anrechenbare Beträge

Zeile 17	Zur Anrechnung der Umsatzsteuer, die im Verfahren der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Absatz 5 UStG) entrichtet wurde, sind die von den Zolldienststellen ausgehändigten Durchschriften der Umsatzsteuererklärungen (Vordruckmuster 2603) mit allen	Steuerquittungen beizufügen. Der Unternehmer hat alle Personenbeförderungsleistungen, die nach § 3b Absatz 1 UStG im Inland bewirkt werden, in Abschnitt C des Hauptvordrucks (Zeilen 22, 25 bzw. 31) einzutragen.
-----------------	--	--

Zeile 18	Zur Anrechnung der nach § 18 Absatz 12 UStG entrichteten Sicherheitsleistungen sind die von den Zolldienststellen ausgehändigten Durchschriften der Anordnungen von Sicherheitsleistungen (Vordruckmuster 2605) mit allen Quittungen beizufügen. Der Unternehmer hat alle Personenbeförderungsleistungen, die	nach § 3b Absatz 1 UStG im Inland bewirkt und die nicht in einem besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18i oder § 18j UStG erklärt werden, in Abschnitt C des Hauptvordrucks (Zeilen 22, 25 bzw. 31) einzutragen.
-----------------	--	---

Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Zeile 20	Innere Gemeinschaftliche Fernverkäufe aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet unterliegen nach § 3c Absatz 1 UStG der Umsatzbesteuerung im Inland, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: <ol style="list-style-type: none"> Die Liefergegenstände wurden vom liefernden 	<ol style="list-style-type: none"> Unternehmer befördert oder versendet. Die Beförderung oder Versendung endet im Inland oder in den in § 1 Absatz 3 UStG bezeichneten Gebieten. Der Abnehmer ist
-----------------	--	--

-
- a) eine Privatperson oder
- b) - ein Unternehmer, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die den Vorsteuerabzug ausschließen,
- ein Kleinunternehmer, für dessen Umsätze Umsatzsteuer nicht erhoben wird (§ 19 Absatz 1 UStG),
 - ein Land- und Forstwirt, dessen Umsätze der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG unterliegen, oder
 - eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder Gegenstände für den nichtunternehmerischen Bereich erwirbt, und hat weder die Erwerbsschwelle überschritten noch auf ihre Anwendung verzichtet (§ 3c Absatz 1 Satz 3 UStG).
4. Bei den gelieferten Gegenständen handelt es sich weder um neue Fahrzeuge noch um Gegenstände, auf die die Differenzbesteuerung (§ 25a Absatz 1 oder 2 UStG) angewendet wird (§ 3c Absatz 5 Satz 1 UStG).
5. Die Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren an in Nummer 3 Buchstabe b genannte Abnehmer fallen nicht unter die Regelung des § 3c Absatz 1 UStG.
6. Der Lieferer ist in mehreren Mitgliedstaaten ansässig oder er ist nur in einem Mitgliedstaat ansässig und hat die Betragsgrenze von insgesamt 10.000 Euro im Sinne des § 3c Absatz 4 Satz 1 UStG in den Jahren 2022 und/oder 2023 überschritten oder er hat auf die Anwendung der Regelung nach § 3c Absatz 4 Satz 1 UStG verzichtet; der Verzicht bindet den Unternehmer für zwei Kalenderjahre.
- Umsätze, die im besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18j UStG erklärt wurden, sind nicht einzutragen.